

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. März 2010

Nummer 9

INHALT

Tag		Seite
19. 3. 2010	Verordnung über die Personalvertretung bei der AOK — Die Gesundheitskasse für Niedersachsen	154
	20470 (neu)	
23. 3. 2010	Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (Nds. BHV1-VO)	155
	78510 (neu)	
23. 3. 2010	Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (Nds. BVDV-VO)	157
	78510 (neu)	
26. 3. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten . . .	158
	20310	

**Verordnung
über die Personalvertretung bei der
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen**

Vom 19. März 2010

Aufgrund des § 117 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), wird verordnet:

§ 1

Neuwahl von Personalvertretungen

(1) ¹In der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOK) sind aufgrund der Vereinigung mit der IKK Niedersachsen ab 1. April 2010 innerhalb eines Jahres die Personalräte und der Gesamtpersonalrat neu zu wählen. ²Die Übergangspersonalräte bestellen spätestens bis zum 30. Dezember 2010 die Wahlvorstände. ³§ 18 Abs. 2 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass eine Personalversammlung einzuberufen ist, wenn am 10. Januar 2011 ein Wahlvorstand nicht bestellt ist. ⁴Mit Bildung der neuen AOK treten alle bis dahin geltenden Erklärungen zu selbständigen Dienststellen gemäß § 6 Abs. 3 NPersVG außer Kraft.

(2) Findet die konstituierende Sitzung der nach Absatz 1 neu zu wählenden Personalräte nach dem 1. Februar 2011 statt, so verlängert sich die jeweilige Amtszeit um die nächste regelmäßige Amtszeit bis zum Jahr 2016 (§ 22 Abs. 3 NPersVG).

§ 2

Übergangspersonalräte

(1) ¹In der neu gebildeten AOK wird ein Übergangsgesamtpersonalrat eingerichtet. ²Er hat die Rechte und Pflichten des

Gesamtpersonalrats der AOK. ³Der Übergangsgesamtpersonalrat besteht aus den Mitgliedern des bisherigen Gesamtpersonalrats der AOK sowie dem Vorstand und drei weiteren Mitgliedern des bisherigen Gesamtpersonalrats der IKK Niedersachsen, die von diesem zu bestellen sind. ⁴§ 27 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass als Ersatzmitglieder für die Mitglieder des bisherigen Gesamtpersonalrats der AOK die bisherigen Ersatzmitglieder und als Ersatzmitglieder für die Mitglieder des bisherigen Gesamtpersonalrats der IKK zunächst die nicht berücksichtigten Mitglieder des bisherigen Gesamtpersonalrats der IKK und danach die Ersatzmitglieder eintreten. ⁵Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet mit der konstituierenden Sitzung (§ 29 Abs. 1 NPersVG) des neu gewählten Gesamtpersonalrats, jedoch spätestens am 31. März 2011.

(2) Die bisherigen Personalräte der Stammdienststellen und der gemäß § 6 Abs. 3 NPersVG zu selbständigen Dienststellen der AOK oder gemäß § 6 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu selbständigen Dienststellen der IKK Niedersachsen erklärten Nebenstellen und sonstigen Teile führen ihre Geschäfte als Übergangspersonalräte bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Personalräte, jedoch längstens bis zum 31. März 2011 weiter.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

Hannover, den 19. März 2010

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres,
Sport und Integration**

Schünemann

Minister

**Niedersächsische Verordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion
mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
(Nds. BHV1-VO)**

Vom 23. März 2010

Aufgrund des § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit

- § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 4 a, 6, 7 und 17 und
- § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 23

des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. e der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Nds. GVBl. S. 364), wird verordnet:

§ 1

Treiben und Halten von Rindern

¹Rinder, die nicht BHV1-frei im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BHV1-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) sind, dürfen nicht auf öffentlichen Wegen getrieben oder im Freien gehalten werden. ²Satz 1 gilt nicht für Rinder eines Bestandes, der insgesamt gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft worden (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten) und regelmäßig nach Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft ist.

§ 2

Impfungen

(1) Ist in einem Rinderbestand ein Reagent im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung festgestellt, so hat die Besitzerin oder der Besitzer unverzüglich alle Rinder des Bestandes gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers impfen (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten) und regelmäßig nach Angaben des Impfstoffherstellers nachimpfen zu lassen.

(2) Die Impfpflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Reagenten unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden.

§ 3

Dokumentation von Impfungen

¹Die Besitzerin oder der Besitzer hat die Impfung eines Rindes gegen eine BHV1-Infektion unter Angabe der Ohrmarkennummer, des verwendeten Impfstoffes und des Impfdatums unverzüglich zu dokumentieren und diese Unterlagen zusammen mit dem Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ²Eine Dokumentation nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der das Rind geimpft hat, die Impfung in der elektronischen Datenbank nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (Abl. EG Nr. L 204 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 1), dokumentiert hat.

§ 4

Kennzeichnung und Halten von Reagenten

(1) ¹Reagenten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung sind von der Besitzerin oder dem Besitzer unverzüglich nach Vorliegen des Befundes an einem Ohr mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und im Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte „Bemerkungen“ durch die Angabe „BHV1“ zu kennzeichnen. ²Bei Verlust der Ohrmarke ist der Reagent unverzüglich mit einer neuen Ohrmarke im Sinne des Satzes 1 zu kennzeichnen.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Ohrmarke nach Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und nur zur Schlachtung abgegeben werden.

(3) ¹Reagenten sind so zu halten, dass sie nicht in Berührung mit Rindern anderer Bestände kommen können. ²Satz 1 gilt nicht für Transporte, bei denen alle Rinder unmittelbar zur Schlachtung befördert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ein Rind auf einem öffentlichen Weg treibt oder im Freien hält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 ein Rind des Bestandes nicht oder nicht unverzüglich impfen oder nicht regelmäßig nach Angaben des Impfstoffherstellers nachimpfen lässt,
3. entgegen § 3 eine Impfung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich dokumentiert,
4. entgegen § 3 die Unterlagen nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 einen Reagenten nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen des Befundes
 - a) mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und
 - b) im Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte „Bemerkungen“ durch die Angabe „BHV1“kennzeichnet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 einen Reagenten so hält, dass er mit einem Rind eines anderen Bestandes in Berührung kommen kann.

²Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) § 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Rinder eines Bestandes, für den aufgrund eines tierärztlichen Sanierungskonzeptes eine Ausnahme von der Impfpflicht nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 11. März 2005 (Nds. GVBl. S. 84), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 591), zugelassen worden ist und für den das Sanierungskonzept zeitgerecht durchgeführt wird.

(2) Handelt es sich bei einem Reagenten in einem Rinderbestand um ein tragendes Rind, so ist § 2 bis zum Ablauf des 30. September 2010 nicht anzuwenden, wenn die Besitzerin oder der Besitzer

1. nicht tragende Reagenten des Bestandes unverzüglich aus dem Bestand entfernt,
2. den tragenden Reagenten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 a der BHV1-Verordnung impfen lässt,
3. bis zur Abkalbung den tragenden Reagenten von den anderen Rindern des Bestandes absondert und
4. nach der Abkalbung den Reagenten unverzüglich aus dem Bestand entfernt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.

Hannover, den 23. März 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

E h l e n

Minister

**Niedersächsische Verordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion
mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus
(Nds. BVDV-VO)**

Vom 23. März 2010

- Aufgrund des § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit
- § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr.1 und
 - § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1

des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. e der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Nds. GVBl. S. 364), wird verordnet:

§ 1

Untersuchungen

Die Besitzerin oder der Besitzer hat jedes Rind, das nach dem 1. Juni 2010 in ihrem oder seinem Bestand geboren wird, unverzüglich nach der Geburt in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung nach einer von der zuständigen Behörde bestimmten Methode der amtlichen Methodensammlung auf eine Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus untersuchen zu lassen.

§ 2

Tötung und Verbringung

¹Die Besitzerin oder der Besitzer hat ein persistent BVDV-infiziertes Rind im Sinne des § 1 Nr. 3 der BVDV-Verordnung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461) unverzüglich töten

zu lassen. ²Abweichend von Satz 1 darf ein persistent infiziertes Rind unverzüglich und unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass das Rind nur getrennt von anderen Rindern oder nur zusammen mit solchen Rindern verbracht wird, die unverzüglich nach dem Verbringen in derselben Schlachtstätte geschlachtet werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein Rind nicht oder nicht unverzüglich in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung nach einer von der zuständigen Behörde bestimmten Methode untersuchen lässt,
2. entgegen § 2 ein Rind nicht oder nicht unverzüglich töten lässt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(2) ¹Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Hannover, den 23. März 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

E h l e n

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die
staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

Vom 26. März 2010

Aufgrund des § 9 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), geändert durch Verordnung vom 23. April 2009 (Nds. GVBl. S. 152), wird das Datum „30. April 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 2

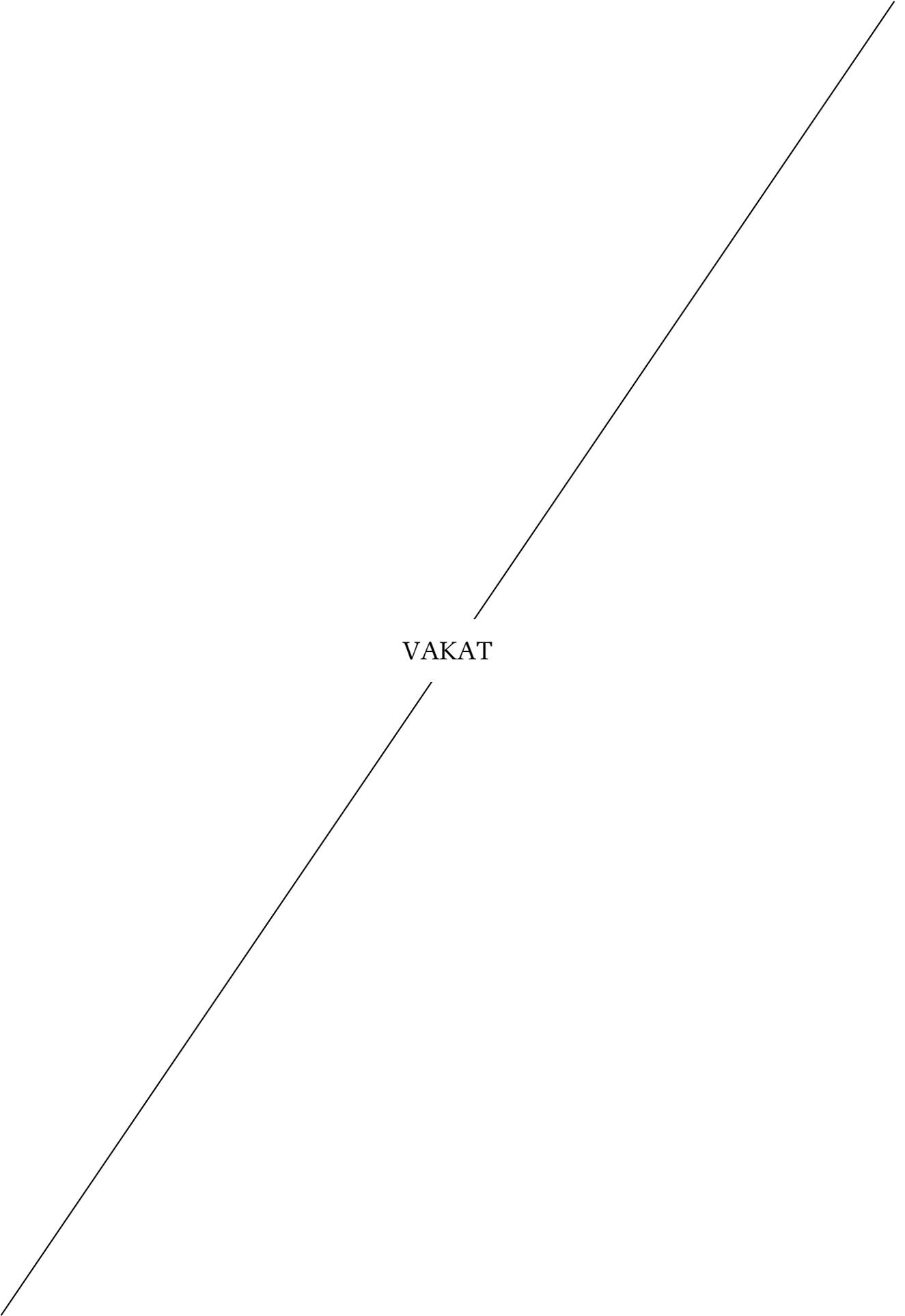
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. März 2010

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

B o d e

Minister



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG